

I. Geltung/Angebote

1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend: „Allgemeine Lieferbedingungen“). Sie sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern (nachfolgend auch: „Besteller“) über die Lieferungen und Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Besteller, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
2. Geschäftsbedingungen des Bestellers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Bestellers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
3. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden, Zusagen, Garantien und sonstige Zusicherungen unserer Vertriebsmitarbeiter, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
4. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Zeichnungen, Skizzen, Abbildungen, technische Daten, Bezugnahmen auf Normen, sowie Angaben in Werbemitteln sind keine Beschaffenheitsangaben, Eigenschaftszusicherungen oder Garantien, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet sind.
5. Abweichungen des Liefergegenstandes von Angeboten, Mustern, Probe- und Vorlieferungen sind nach Maßgabe der jeweiligen DIN oder EN -Normen oder anderer einschlägiger technischer Normen zulässig.
6. Vom Besteller zur Auftragserteilung vorgelegte Muster und Proben werden von uns sorgfältig geprüft. Eine Gewähr für die richtige Erkennung des Musters in jeglicher - insbesondere in physikalischer - Hinsicht ist ausgeschlossen. Vor Einsatz der Ware ist deshalb eine sorgfältige Prüfung durch den Besteller auf Eignung für den vorgesehenen Zweck erforderlich.

II. Preise

1. Unsere Preise verstehen sich, soweit nichts Anderes vereinbart ist, FCA Neumo GmbH + Co. KG Knittlingen gemäß Incoterms 2020, zuzüglich anfallender Verpackungskosten sowie der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nehmen wir die von uns gelieferte Verpackung zurück, wenn sie uns vom Besteller in angemessener Frist (bis max. 14 Tage nach Sendungserhalt) frachtfrei zurückgegeben wird. Zurückgegebene Verpackung wird nicht vergütet.

III. Zahlung und Verrechnung

1. Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum zahlbar, soweit nichts Anderes vereinbart ist. Die Zahlung hat innerhalb dieser Frist so zu erfolgen, dass uns der für den Rechnungsausgleich erforderliche Betrag spätestens am Fälligkeitstermin zur Verfügung steht. Die Berechnung von Bearbeitungsgebühren für Aufträge mit Bestellwert unter 300,00 €, sowie Lieferung in üblichen Fabrikations- oder Verpackungseinheiten behalten wir uns vor. An uns unbekannte Besteller erfolgt die Lieferung grundsätzlich für mindestens die ersten 2 Bestellungen gegen Vorkasse.
2. Von uns bestrittene oder nicht rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen berechtigen den Besteller weder zur Zurückbehaltung noch zur Aufrechnung der Ware, es sei denn, es handelt sich um eine mangelbedingte Gegenforderung aus demselben Vertragsverhältnis wie die Hauptforderung, gegen die aufgerechnet werden soll.
3. Bei Überschreiten des Zahlungszieles, spätestens bei Eintritt des Verzugs, sind wir unter Vorbehalt aller weiteren Rechte nach Wahl berechtigt, Zinsen in Höhe der Banksollzinsen einschließlich aller Nebenkosten für eine gleichlautende Kontokorrentschuld oder Zinsen in gesetzlicher Höhe von 8 % Jahreszinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.
4. Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass unser Forderungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, stehen uns die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Besteller fällig zu stellen und das SEPA Lastschriftmandat gemäß Ziffer V.7. zu widerrufen. Ferner sind wir berechtigt, die Ware nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zurückzuverlangen. Wir können außerdem die Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung der gelieferten Ware untersagen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Durch Begleichen des Forderungsanspruchs kann der Besteller die genannten Rechtsfolgen abwenden. Die Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
5. Ein vereinbartes Skonto bezieht sich immer auf den Rechnungswert ausschließlich Fracht- und Verpackungskosten und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Bestellers im Zeitpunkt der Skontierung voraus.

IV. Lieferfristen

1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
2. Lieferfristen und -termine sind eingehalten, wenn die Lieferung oder Teillieferung innerhalb der, in der Auftragsbestätigung genannten Lieferzeit versandt oder abholbereit gemeldet wurde.
3. Für die vereinbarte Lieferzeit ist unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Bestellers setzt die Einhaltung der Frist den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Freigabe der Spezifikationen, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Frist entsprechend verlängert.
4. Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern uns solche Ereignisse die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Wird die Durchführung des Vertrages aufgrund dieser Umstände für eine Partei unzumutbar, so kann sie vom Vertrag zurücktreten. Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz und/oder Nachlieferung sind ausgeschlossen.
5. Bei Import- oder Exportgeschäften haften wir nicht für die Erteilung von etwaigen erforderlichen Import- oder Exportlizenzen durch die zuständigen Behörden und Institutionen. Der Besteller ist verpflichtet, uns alle erforderlichen Unterlagen und Auskünfte für den Erhalt der benötigten Import- und Exportlizenzen zu erteilen und zu beschaffen. Er ist ferner verpflichtet, selbst für den Erhalt sämtlicher benötigten Genehmigungen und Bescheinigungen zu sorgen, um uns gegenüber seinen Verpflichtungen nachzukommen. Unterlässt der Besteller dies, behalten wir uns vor, unter angemessener Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern.
6. Falls wir in Verzug geraten, kann der Besteller nach Ablauf einer uns gesetzten, angemessenen Nachfrist insoweit vom Vertrage zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht abgesandt ist. Schadensersatzansprüche aus Verzug und Nichterfüllung richten sich nach Ziffer VIII. dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 449 BGB mit den nachstehenden Erweiterungen:
2. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen gegen den Besteller aus dem Geschäftsvorgang, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen.
3. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen jeden versicherbaren Schaden (insbesondere gegen Feuer, Wasser, Sturm, Diebstahl, Vandalismus usw.) zu versichern. Er tritt seine Forderungen aus den Versicherungsverträgen im Voraus an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.
4. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer V.2. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller uns die ihm zustehenden Rechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer V.2.
5. Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange veräußern, wie er nicht im Verzug ist, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den nachstehenden Ziffern V.6 bis V.8 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen einschließlich ihrer Verpfändung und Sicherungsübereignung über die Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt.
6. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, nicht

von Neumo verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Ziffer V.4. haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.

7. Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Wir werden von unserem Widerrufsrecht nur in den in Ziffer III.4. genannten Fällen Gebrauch machen. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, seine Abnehmer und Kunden sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die entsprechenden Unterlagen auszuhändigen. Wir sind ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung im Namen des Bestellers anzuzeigen.
8. Beeinträchtigen Dritte die Vorbehaltsware oder greifen Dritte auf diese zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Besteller sie unverzüglich auf unser Eigentum hinweisen und uns hierüber unverzüglich schriftlich benachrichtigen, um die Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Etwaige für die Durchsetzung unserer Eigentumsrechte notwendige Unterlagen hat uns der Besteller in diesem Fall unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Besteller.
9. Übersteigt der Wert bestehender Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20%, sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe der Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Mit der vollen Bezahlung aller Forderungen durch den Besteller aus unserer Geschäftsverbindung mit ihm gehen neben dem Eigentum an der Vorbehaltsware auch die abgetretenen Forderungen auf den Besteller über.

VI. Ausführung der Lieferungen

1. Sofern der Vertrag auf Basis der Incoterms 2020 geschlossen wurde, gelten die vereinbarten Bestimmungen für den Gefahrenübergang. Ansonsten geht die Gefahr auf den Besteller nach Beladung des Transportmittels am Verladeort über.
Pflicht und Kosten der Entladung gehen zu Lasten des Bestellers. Für Versicherung sorgen wir nur auf Weisung und Kosten des Bestellers.
2. Ein Auftrag kann in Teillieferungen abgewickelt werden.
3. Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, die gesamte Bestellung geschlossen herzustellen oder zu beschaffen. Etwaige Änderungswünsche können nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart wurde. Abruftermine und -mengen können, soweit keine festen Vereinbarungen getroffen wurden, nur im Rahmen unserer Lieferungs- und Herstellungsmöglichkeiten eingehalten werden. Wird die Ware nicht vertragsgemäß abgerufen, sind wir berechtigt, sie nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist als geliefert zu berechnen.
4. Haben wir uns ausdrücklich mit einer Rücksendung für ordnungsgemäß gelieferte Ware einverstanden erklärt, so sind wir, ohne hierauf besonders hingewiesen zu haben, berechtigt, über den Rechnungswert eine Gutschrift unter Abzug eines Betrages 30 % für Lagerartikel zu erteilen. Als Mindestbetrag für den Verwaltungsaufwand berechnen wir 75,00 €. Weitergehende Abzüge wegen Wertminderung bleiben vorbehalten. Etwaige Rücklieferungen haben für uns kostenfrei zu erfolgen. Zuschnitte und Sonderanfertigungen sowie Ersatzteile (z.B. Dichtungen und Schrauben/Muttern) und Waren mit Verfalldatum werden nicht zurückgenommen.

VII. Haftung für Mängel

1. Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Ware nach Empfang und vor Verwendung auf Vollständigkeit, Identität, mangelfreie Beschaffenheit und in jeder Beziehung auf Eignung für den Verwendungszweck zu prüfen. Wegen der unterschiedlichen Anforderungen und individuellen Bedingungen bei der Verwendung der Produkte können wir keine Gewähr für die Eignung der Ware für die vom Besteller beabsichtigten Zwecke übernehmen, es sei denn, wir hätten die Eignung ausdrücklich schriftlich zugesichert. Handelsübliche und technisch nicht vermeidbare Abweichungen von chemischen und physikalischen Größen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Mängelrügen wegen offensichtlicher bzw. erkennbarer Mängel, insbesondere wegen Gewicht, Stückzahl, Maße, Formen und äußeren Zustand der Ware, sind unverzüglich nach Empfang der Ware, spätestens aber binnen 10 Tagen nach Warenerhalt bei uns eingehend schriftlich zu erheben; andernfalls gilt die Lieferung als beanstandungslos angenommen. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Besteller genehmigt, wenn uns die Mängelrüge nicht binnen 10 Tagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Besteller bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Mängel, die auf unsachgemäßer Behandlung oder Lagerung durch den Besteller beruhen, können nicht berücksichtigt werden.
2. Bei berechtigter, unverzüglicher Mängelrüge können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder

eine mangelfreie Sache liefern (Nacherfüllung). Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller uns die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Bei Fehlschlägen oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Besteller den Kaufpreis mindern oder nach Setzen und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Ist der Mangel nicht erheblich, steht dem Besteller nur das Minderungsrecht zu. Ein Anspruch auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz ist ausgeschlossen, es sei denn, unsererseits liegen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.

3. Solange der Besteller uns nicht Gelegenheit gibt, uns von dem Mangel zu überzeugen, er uns insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben nicht zur Verfügung stellt, kann er sich auf Mängel der Ware nicht berufen.
4. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernehmen wir nur, soweit wir sie im Einzelfall durch unser Verschulden oder gewährleistungsbedingt zu vertreten haben. Insbesondere müssen solche Aufwendungen im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware stehen. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Ware an einen anderen Ort als den Sitz oder die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, übernehmen wir nicht.
5. Weitere Ansprüche sind nach Maßgabe der Ziffer VIII. ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für den Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden). Unsere Haftung aus dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften richtet sich ebenfalls nach Ziffer VIII.
6. Angaben über technische Daten der Ware erfolgen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen (DIN- / EN oder anderer einschlägiger technischer Normen). Eine Gewähr für eine spezielle Funktion irgendwelcher Anlagen, in denen von uns gelieferte Ware eingebaut wird, übernehmen wir nicht, es sei denn, wir haben ausdrücklich beraten und darüber hinaus schriftlich bestätigt, dass die Beratung verbindlich ist. In allen Fällen bleibt der Besteller verpflichtet, selbst die Eignung für die beabsichtigte Funktion zu prüfen. Wir können keine Gewähr für Eigenschaften und technische Daten unserer Ware übernehmen, wenn bei der Konstruktion oder Fabrikation von Anlagen, in denen die von uns gelieferte Ware eingebaut wird, nicht hinreichend auf die Eigenart der von uns gelieferten Ware Rücksicht genommen wird und dadurch Abweichungen eintreten. Zeitgarantien für die Haltbarkeit von Materialien, insbesondere auch von Verschleißteilen, werden nicht übernommen.
7. Wir verpflichten uns, die bei uns gekauften Produkte entsprechend den vereinbarten Materialspezifikationen zu liefern. Auf die Qualität der Schweißung bei der Weiterverarbeitung dieser Produkte haben wir keinen Einfluss. Aufgrund der vielfältigen Einflüsse, schließen wir einen rechtlichen Anspruch auf die Schweißnahtqualität in Verbindung mit unseren Produkten grundsätzlich aus. Wir empfehlen bei entsprechendem Bedarf und größeren Mengen Material aus den verfügbaren Fertigungslosen für Probeschweißungen zu kaufen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, aufgrund nicht zufriedenstellender Schweißnahtqualität einen Austausch, Rücknahme oder Ersatzlieferung zu verlangen oder Minderungen und Folgekosten geltend zu machen.

VIII. Allgemeine Haftungsbegrenzung

1. Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haften wir - auch für unsere leitenden Angestellten und sonstige Erfüllungsgehilfen nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsabschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.
2. Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit hierdurch die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und auch dann nicht, wenn wir den Mangel der Sache arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert haben. Die Regeln der Beweislast bleiben hiervon unberührt.
3. Soweit nichts Anderes vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Besteller gegen uns aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung von Ware entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Diese Frist gilt auch für solche Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, es sei denn, diese Verwendungsweise wurde schriftlich vereinbart. Davon unberührt bleiben unsere Haftung aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie die Verjährung von gesetzlichen Rückgriffsansprüchen. In Fällen der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut zu laufen.
4. Der Besteller hat seiner Pflicht der unverzüglichen Wareneingangsprüfung gemäß § 377 HGB nachzukommen.
5. Unsere Haftung umfasst, außer bei Vorsatz, Schäden nicht, die bei dem konkreten Geschäft typischer Weise nicht erwartet werden konnten oder nicht vertragstypisch sind. Dies gilt auch für solche Schäden, für die der Besteller versichert ist oder üblicherweise versichert werden kann.

IX. Urheberrechte

1. An Kostenanschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nur im Einvernehmen mit uns zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörende Zeichnungen und Unterlagen sind auf Verlangen zurückzugeben oder zu

vernichten.

2. Sofern wir Waren/Produkte gemäß Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen, vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen geliefert haben, übernimmt der Besteller die Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen uns Dritte unter Berufung auf Schutzrechte insbesondere die Herstellung und Lieferung derartiger Gegenstände, sind wir - ohne zur Prüfung der Sach- und Rechtslage verpflichtet zu sein - berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und bei Verschulden des Bestellers Schadensersatz zu verlangen. Der Besteller verpflichtet sich außerdem, uns von allen damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen.

X. Versuchsteile, Formen, Werkzeuge

1. Hat der Besteller zur Auftragsdurchführung Teile beizustellen, so sind sie frei Produktionsstätte mit der vereinbaren, andernfalls einer angemessenen Mehrmenge für etwaigen Ausschuss rechtzeitig, unentgeltlich und mangelfrei anzuliefern. Geschieht dies nicht, so gehen hierdurch verursachte Kosten und sonstige Folgen zu Lasten des Bestellers.
2. Die Anfertigung von Versuchsteilen einschließlich der Kosten für Formen und Werkzeuge geht zu Lasten des Bestellers.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist Knittlingen. Gerichtsstand für Kaufleute ist Pforzheim. Wir können den Besteller nach unserer Wahl auch an seinem Gerichtsstand verklagen.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge des internationalen Warenkaufs vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.